

# **Amtliche Bekanntmachungen**

Nummer 444

Potsdam, 12.12.2022

Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre  
des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissen-  
schaften der Fachhochschule Potsdam  
„Lehr- und Studienqualität sichern und fördern“

**Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre  
des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften der Fachhochschule Potsdam  
„Lehr- und Studienqualität sichern und fördern“**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften der Fachhochschule Potsdam hat am 13.07.2022 auf der Grundlage von § 27 Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG - vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) in Verbindung mit §§ 22 ff. der Grundordnung der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 310 vom 11.04.2017) und der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Fachhochschule Potsdam vom 18. Dezember 2018 (ABK Nr. 339 vom 14.12.2018) die nachfolgende Satzung zu den Evaluationen im Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften erlassen, die der Senat am 02.11.2022 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.<sup>1</sup>

**Inhalt**

§ 1 Allgemein / Ziele der Evaluation .....	2
§ 2 Organisatorische Verantwortung .....	2
§ 3 Formen der Evaluation .....	3
§ 4 Umgang mit den Ergebnissen .....	3
§ 5 Inkrafttreten .....	4

**§ 1**

**Allgemein / Ziele der Evaluation**

- (1) Diese Satzung zur Evaluation „Lehr- und Studienqualität sichern und fördern“ gilt für alle Studiengänge des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften der Fachhochschule Potsdam.
- (2) Die regelmäßige Evaluation der Lehre und der Studienbedingungen dient der Qualitätsentwicklung im Sinne von § 2 der Satzung zur Evaluierung von Studium und Lehre an der Fachhochschule Potsdam.
- (3) Als Grundlage zur Zielerreichung werden periodische und systematische Erhebungen in den Studiengängen und am Fachbereich durchgeführt.
- (4) Alle Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs haben das Recht und die Pflicht, an diesem Verfahren zur Evaluation mitzuwirken.

**§ 2**

**Organisatorische Verantwortung**

- (1) Für die Durchführung von Evaluationen ist der\*die Dekan\*in verantwortlich. Diese\*r wird darin von dem\*der Prodekan\*in für Studium und Lehre und den Studiengangleiter\*innen unterstützt. Die organisatorische Verantwortung der Durchführung der Evaluation liegt im Zuständigkeitsbereich des Prodekan\*s/der Prodekanin für Studium und Lehre.
- (2) Der\*die Dekan\*in beruft eine „AG Evaluation“. Die „AG Evaluation“ dient dem Ziel, die Evaluation der Lehre in den Studiengängen zu begleiten, deren Ergebnisse zu diskutieren und die Verfahren in regelmäßigen Abständen zu evaluieren.
- (3) Die AG Evaluation setzt sich zusammen aus den Leiter\*innen der Studiengänge, zwei gewählten Vertreter\*innen der Studierenden sowie dem\*der Prodekan\*in für Lehre und Studium. Den

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 09.12.2022

Vorsitz führt de\*die Prodekan\*in für Studium und Lehre. Die AG Evaluation tagt mindestens einmal pro Semester und bereitet den jährlichen „Bericht zur Evaluation von Lehre und Studium am Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften“ vor.

- (5) Der\*die Dekan\*in kann ein weiteres Mitglied des Fachbereichs zum\*zur Evaluationsbeauftragten benennen. Der\*die Evaluationsbeauftragte des Fachbereichs wird Mitglied der „AG Evaluierung“ und unterstützt und/oder vertritt den\*die Prodekan\*in für Studium und Lehre bei deren Leitung.

### **§ 3**

#### **Formen der Evaluation**

- (1) Der Fachbereich bestimmt auf der Grundlage der Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium der Fachhochschule Potsdam vier Säulen der Evaluation:
  - Studentische Lehrveranstaltungsevaluation
  - Befragung der Absolvent\*innen
  - Befragung der Studierenden nach Kohorten / Studienqualitätsmonitoring
  - Befragung der Lehrenden.
- (2) Die studentische Lehrevaluation dient als kontinuierliches Feedback der Qualität der Lehre. Sie reflektiert aus der Sicht der Studierenden den studentischen Lernerfolg und schließt Angaben zum studentischen Workload ein (Umfang, Umsetzung, Erreichbarkeit). Zudem werden Daten zur Erreichung der Lernziele und zur Weiterentwicklung zentraler Kompetenzbereiche erhoben. Sie wird in der Regel in jedem Semester durchgeführt.
- (3) Die Befragung der Absolvent\*innen dient der rückblickenden Gesamtbewertung des absolvierten Studiums. Die ehemaligen Studierenden werden zu im Studium vermittelten Kompetenzen und zu ihrer beruflichen Integration befragt.
- (4) Die Studierendenbefragung nach Kohorten / das Studienqualitätsmonitoring dient der kontinuierlichen Erhebung von Studienqualität über einzelne Lehrveranstaltung / Lehr-Module hinausgehend. Die Verantwortung dafür liegt nach der Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium der Fachhochschule Potsdam bei der Hochschulleitung. Der Fachbereich unterstützt das Verfahren im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (5) Die Befragung der Lehrenden basiert auf der Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium der Fachhochschule Potsdam. Die hauptamtlich Lehrenden erhalten die Möglichkeit, Rückmeldungen zu den Bedingungen von Lehre und Studium am Fachbereich zu geben. Sie wird in Abständen von in der Regel drei Jahren mit in der Regel online-basierten Fragebögen durchgeführt.
- (6) Die Verantwortung für die Durchführung der Befragung der Lehrenden liegt bei dem\*der Prodekan\*in für Studium und Lehre. Die Ergebnisse werden von dem\*der Prodekan\*in für Studium und Lehre aufbereitet und für die Beratung in den Gremien des Fachbereichs zur Qualitätsentwicklung zur Verfügung gestellt.

### **§ 4**

#### **Umgang mit den Ergebnissen**

- (1) Der Umgang mit den erhobenen Daten und Ergebnissen, die Speicherung, Nutzung und Löschung erfolgt auf der Grundlage der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Brandenburgischer Datenschutzgesetz – BbgDSG - und nach Maßgabe von 5 Abs. 2 und 3 der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Fachhochhochschule Potsdam.
- (2) Die Aufbereitung der Ergebnisse der Evaluationen erfolgt sachbezogen, aggregiert und anonymisiert. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation von Studium und Lehre dient der Transparenz und der Dokumentation der das Studium und die Lehre steuernden Verfahrensabläufe sowie deren kontinuierliche Weiterentwicklung.

- (3) Der\*die Dekan\*in und der\*die Prodekan\*in für Studium und Lehre können auf der Grundlage der Erhebungsergebnisse individuelle Reflexionsgespräche zur Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre mit den Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereichs zu führen.
- (4) Die Ergebnisse der studentischen Online-Evaluation werden den betreffenden Lehrenden zeitnah zugänglich gemacht. Die Lehrenden diskutieren die Evaluationsergebnisse mit den Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und leiten ggf. Verbesserungen ab.
- (5) Die Ergebnisse werden dem\*der Dekan\*in sowie dem\*der Prodekan\*in für Studium und Lehre nach Semesterabschluss in aggregierter und anonymisierter Form übermittelt.
- (6) Der\*die Dekan\*in teilt die Ergebnisse aus dem Evaluationsverfahren im Rahmen gesetzlicher und satzungsrechtlicher Berichtspflichten. Die Regelungen nach § 37 der „Satzung über die Durchführung von Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren, Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Beschäftigung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren und Gastdozentinnen und Gastdozenten der Fachhochschule Potsdam (Berufungssatzung Fachhochschule Potsdam)“ bleiben unberührt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.